

Einreicher:
Amt für Bau, Planung, Stadtentwicklung
und Wirtschaftsförderung

Böhlen, den 29.08.2023
Antragsnummer: 2023/066

Datum der Sitzung: 19.09.2023
öffentlich

Beschlussantrag an den Technischen Ausschuss der Stadt Böhlen

Gegenstand des Antrages:

Stellungnahme der Gemeinde gemäß § 36 BauGB zum Antrag auf Vorbescheid - Bauvoranfrage zur Errichtung eines zweigeschossigen Einfamilienwohnhauses mit eingeschossigem Anbau auf dem Flurstück 268 der Gemarkung Probstdeuben (Nr. 12/23) sowie Zuteilung einer Hausnummer

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss der Stadt Böhlen beschließt, dass das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Antrag auf Vorbescheid - Bauvoranfrage zur Errichtung eines zweigeschossigen Einfamilienwohnhauses mit eingeschossigem Anbau auf dem Flurstück 268 der Gemarkung Probstdeuben (s. Anlage) erteilt wird. Dem Flurstück 268 der Gemarkung Probstdeuben wird gemäß Anlage die Hausnummer 92 in der Hauptstraße zugeteilt.

Beschluss-Nr.:

Beschlusstag: 19.09.2023

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:
Davon anwesend:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Enthaltungen:

.....
Bürgermeister

Grundlage der Beschlussfassung: § 36 BauGB
§ 7 Hauptsatzung der Stadt Böhlen

Welche Beschlüsse sind
aufzuheben: keine
zu ändern: keine

Vorlage wurde vorberaten mit:

Gleichstellungsbeauftragte
Unterschrift/Datum

Vorlage wurde abgestimmt mit folgenden Ämtern/SG:

Haupt- und Ordnungsamt
Unterschrift/Datum

Amt für Bau-, Planung,
Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Unterschrift/Datum

Amt für Finanzen
Unterschrift/Datum

Finanzielle Auswirkungen: keine

Zusätzlicher Verteiler des Beschlusses:

Abweichende oder ablehnende Meinungen:

Verantwortlich für die Durchführung: Amt für Bau, Planung, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

Begründung:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Gemäß § 34 BauGB ist ein Vorhaben dann „zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.“

Es handelt sich bei der Einstufung des Baugebietes nach der BauNVO um ein Allgemeines Wohngebiet. Die Eigenart der näheren Umgebung wird durch Mehr- und Einfamilienhäuser in ein- bis viergeschossiger offener Bebauung geprägt. Der § 34 BauGB verlangt, dass sich das Vorhaben in bestimmter Weise der vorhandenen Bebauung positiv anpasst. Der Bauherr plant den Bau eines zweigeschossigen Einfamilienwohnhauses mit eingeschossigem Anbau in offener Bauweise auszuführen.

Die Prüfung der gesicherten Erschließung soll erst im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Planungsrechtlich gibt es keine Einwände zum Vorhaben.

Dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 268 der Gemarkung Probstdeuben wird die Hausnummer 92 in der Hauptstraße (Anlage). Die Gemeinde ist für den Vollzug der Zuteilung einer Hausnummer zuständig. Bei der Zuteilung der Hausnummer handelt es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde und liegt im Ermessen der Stadt Böhlen. Die Zuteilung löst die Pflicht des betroffenen Eigentümers aus, sein Grundstück mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen. Ferner verpflichtet sie den Eigentümer, im Privaten und geschäftlichen Verkehr, vor allem aber im Verkehr mit Behörden, sich dieser Nummer zu bedienen.

Unterschrift
Einreicher:

Unterschrift
Bürgermeister: